



Waldkindergarten Göppingen e.V.

Beitragsordnung

1. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für den Waldkindergarten Göppingen e.V. beträgt derzeit € 90. Der Betrag wird sofort mit Eintritt in den Verein fällig. Danach wird er immer zum 01. März vom Verein per Lastschriftverfahren eingezogen. Das dafür notwendige SEPA-Lastschriftmandat befindet sich im Anhang der Beitrittserklärung. Der Vereinsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Die Höhe des Vereinsbeitrags kann durch eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung geändert werden.

2. Arbeitsstunden

Ehrenamtliche Arbeitsstunden, die Mitglieder für den Waldkindergarten Göppingen e.V. erbringen, werden von der Stadt Göppingen bezuschusst. Die Arbeitsstunden werden von jedem Mitglied in einem vom Vorstand ausgehändigten Formular aufgeschrieben. Der Vorstand händigt das Formular zu Beginn eines jeden Kalenderjahres an die Mitglieder aus und sammelt es zum Ende desselben Jahres wieder ein. Jede Familie, die aktives Mitglied im Kindergarten Göppingen e.V. ist, also ein oder mehrere Kinder im Kindergarten hat, erklärt sich damit einverstanden, eine Anzahl von 45 ehrenamtlichen Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu erbringen. Die Arbeitsstunden setzen sich zusammen aus Vorstandsarbeit, Elterndienst, jährlichem Großputz und Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung verschiedener Aktionen, die im Laufe des Kindergartenjahres für den Kindergarten und / oder Verein anfallen. Arbeitsstunden, die nicht geleistet wurden, können vom Verein ganz oder teilweise mit einem Betrag von € 15 pro nicht geleisteter Stunde in Rechnung gestellt werden. Vorstandsmitglieder sind von den wöchentlichen Elterndiensten und der jährlichen Großputzaktion befreit.

3. Sondervereinbarungen

Eine Familie, die die Anforderungen einer oder mehrerer der oben aufgeführten Punkte 1 bis 2 nicht leisten kann, hat die Möglichkeit, sich an den Vorstand des Waldkindergarten Göppingen e.V. zu wenden, um mit diesem eine individuell angepasste Sondervereinbarung zu treffen. Die Informationen, die der Vorstand in den dazu notwendigen Gesprächen erhält, unterliegen der Verschwiegenheitsklausel.

Verabschiedet von der Mitgliedervollversammlung am 12.03.2019, Fassung vom 11.3.2020